

A15 Abwägung

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 26. Februar 2025 09:04

Seph, gut, dass du es hier nach Seiten richtig stellst, dass ist honorig!

Nur stimmt es immer noch nicht, dass der vorherige Einsatz auf dem Posten zu einer objektiv besseren Eignung führt, zumindest nicht juristisch, da dies eine unzulässige Frucht aus der kommissarischen Besetzung bedeutet. Vielmehr ist die generelle Eignung, wie kodi es berücksichtigt, entscheidend. Trotz allgemeiner dienstlicher Beurteilung dürfte eine Konkurrentenklage, gerade hausintern bei Kenntnis der vorherigen Besetzung, sehr vielversprechend sein. Das Verfahren würde dann wiederholt, ggf. könnte man anschließend auf Besetzung klagen, hängt aber an den Fristen zu Widerspruch und erfolgreicher Klageerhebung.

Seph, anders sieht es natürlich aus, wenn sich der kommissarische Bewerber entsprechend extern bei äquivalenten Profil bewirbt.

Fazit: interne vorab Besetzungen gerade bei Beförderungen sind durchaus und nicht aussichtslos zumindest überprüfbar